

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 33 SGB II

Übergang von Unterhaltsansprüchen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom XX.XX.2021

- [Rz. 33.12](#): Konkretisierung der Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung
- [Rz. 33.13](#): Konkretisierung des sogenannten Umstandsmoment bei Verwirkung von Unterhaltsansprüchen wegen des BGH Beschluss vom 13. Januar 2018 –XII ZB 133/17
- [Rz. 33.16a](#): Erweiterte Pfändung bei Unterhaltsschuldern mit Aufstocker-Eigenschaft wegen des BGH Beschlusses vom 15. Januar 2020 - VII ZB 5/19
- [Rz. 33.19](#): Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruchs: Ermessensausübung in der Rechtswahrungsanzeige wegen des BSG Urteils vom 23.06.2016 - B 14 AS 4/15 R
- [Rz. 33.20](#) & [Rz. 33.21](#): Redaktionelle Anpassungen zum unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch und dem Umfang der Auskunftspflicht
- [Rz. 33.37](#): redaktionelle Anpassung zum fiktivem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person
- [Rz. 33.48](#): Keine uneingeschränkte Rückübertragung von Ansprüchen bei gemeinsamer elterlicher Sorge wegen des BGH-Beschlusses vom 18. März 2020 - XII ZB 213/19
- [Rz. 33.76](#): Konkretisierung der Nachweispflicht beim Unterhaltsschuldner bei Titelumschreibung wegen des BGH-Beschlusses vom 08.05.2019 – XII ZB 560/16

Fassung vom 05.10.2017

- [Rz. 33.7](#): Konkretisierung Rechtmäßige Leistungserbringung
- [Rz. 33.11](#): Klarstellung zum Unterhaltszeitraum
- [Rz. 33.15](#): Ergänzung zur Freistellungsvereinbarung
- [Rz. 33.19](#): Ergänzung Auskunftsanspruch, Änderung der Rechtsauffassung wegen des BSG Urteils vom 23.06.2016, Az.: B 14 AS 4/15R
- [Rz. 33.23](#): Konkretisierung zur gerichtlichen Durchsetzung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs
- [Rz. 33.27](#): Aktualisierung Beispiel zum Kausalzusammenhang
- [Rz. 33.50](#): Konkretisierung der Rückübertragung zur gerichtlichen Geltendmachung
- [Rz. 33.70 ff.](#): Anpassungen aufgrund der Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes
- [Rz. 33.79](#): Aufnahme von Ausführungen zur Nebenintervention/Streitilfe

Gesetzestext

§ 33 SGB II Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Absatz 1 Satz 4 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,

2. mit der oder dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

a. minderjähriger Leistungsberechtigter,

b. Leistungsberechtigter, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben,

gegen ihre Eltern,

3. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und

a. schwanger ist oder

b. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie der oder dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese

Fachliche Weisungen SGB II (Unterhalt)

oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Grundvoraussetzungen des Anspruchsübergangs, § 33 Absatz 1	1
2.1	Anwendungsbereich	1
2.2	Übergangsfähige Unterhaltsansprüche.....	3
2.3	Übergang von Unterhaltsansprüchen.....	9
2.4	Übergangsfähige Leistungen	10
2.5	Rechtliche Auswirkungen des Übergangs	11
3.	Übergang von Unterhaltsansprüchen, § 33 Absatz 2	12
3.1	Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht	14
3.2	Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs	14
3.3	Sonstige Voraussetzung des § 33 Absatz 2	16
4.	Ansprüche für die Vergangenheit, Klage auf künftige Leistungen, § 33 Absatz 3	18
5.	Rückübertragung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung, § 33 Absatz 4	19
5.1	Prozessuales	23
5.2	Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 StGB.....	24
6.	Sonderfälle	24
6.1	Aufenthalt im Frauenhaus	24
6.2	Temporäre Bedarfsgemeinschaft.....	25
6.3	Wechselmodell	25
6.4	Geschwistertrennung	26
6.5	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	26
7.	Titelumschreibung	28
8.	Prozessuales	29
8.1	Rechtsweg	29
8.2	Nebenintervention / Streithilfe	29



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

1. Allgemeines

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 33 vor, gehen Ansprüche von Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, gegen andere, vorrangig verpflichtete Dritte auf die Träger der Leistungen nach dem SGB II (BA, kommunale Träger; im Folgenden: Jobcenter (JC) kraft Gesetzes über.

(2) Mit dem Übergang soll der Zustand herbeigeführt werden, der bestünde, wenn die oder der Dritte rechtzeitig geleistet hätte und deshalb Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur teilweise gewährt worden wären.

(3) Der Nachrang der Leistungen nach dem SGB II kann grundsätzlich auf verschiedene Weise hergestellt werden, nämlich durch

- die Realisierung vorrangiger Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person selbst (sogenannte "Selbsthilfe").
- die Berücksichtigung bereits laufender Zahlungen auf der Grundlage von fälligen öffentlich- oder zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, vergleiche Kapitel 6.5)
- die Geltendmachung/Durchsetzung nach § 33 oder nach den §§ 115, 116 SGB X übergegangener Ansprüche durch die Leistungsträger.

**Normzweck
(33.1)**

**Nachrang SGB II
(33.2)**

2. Grundvoraussetzungen des Anspruchsübergangs, § 33 Absatz 1

2.1 Anwendungsbereich

(1) Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 können nur Ansprüche von Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, übergehen.

(2) Geldleistungen, die im Rahmen einer Leistung zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 16 ff. erbracht werden, bspw. Einstiegsgeld (ESG), sind keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und können daher keinen Anspruchsübergang nach § 33 auslösen.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen tatsächlich „erbracht“, d. h. im Regelfall überwiesen, worden sein. Die Bewilligung allein reicht nicht aus.

(4) Bei Gewährung von Gutscheinen (insbesondere für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, Absatz 4 bis 6) gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht.

**Leistungen zur Si-
cherung des
Lebensunterhaltes
(33.3)**

**Eingliederungslei-
stungen insbesondere
Einstiegsgeld
(33.4)**

**Erbrachte Leistungen
(33.5)**

**Gutscheine
(33.6)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(5) Die Leistungen müssen rechtmäßig erbracht worden sein. Hat die leistungsberechtigte Person (teilweise) zu Unrecht Leistungen erhalten, sind diese von ihr oder ihm unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu erstatten. Ein Rückgriff auf die oder den Verpflichteten gestützt auf § 33 ist nicht zulässig.

Rechtmäßige Leistungserbringung / Rückforderung (33.7)

Entfällt der Anspruch der leistungsberechtigten Person z. B. wegen der Aufnahme einer Beschäftigung und des Zuflusses von Arbeits-einkommen, gehen Unterhaltsansprüche, die erst nach dem Monat des Zuflusses fällig werden, nicht mehr über. Zu beachten ist dabei, dass Unterhaltsansprüche am 1. des jeweiligen Monats fällig werden.

In Fällen, in denen der Leistungsanspruch der unterhaltsberechtigten Person rückwirkend (durch eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Leistungssachbearbeitung) entfallen ist, ist der durch das Jobcenter ggf. bereits vereinnahmte Unterhalt an die unterhaltspflichtige Person teilweise oder ganz wieder auszubezahlen, soweit der Leistungsempfänger die überzahlte Summe erstattet hat (siehe oben).

Beispiel:

Die unterhaltsberechtigte Person hat zu Unrecht SGB II Leistungen in der Vergangenheit bezogen. Sie hat diese nach §§ 45 ff., 50 SGB X zurückgezahlt. Die unterhaltspflichtige Person hat alle auf das JC übergegangenen Unterhaltsansprüche gezahlt.

Lösung

Der bereits vereinnahmte Unterhalt ist vom JC an die unterhaltsverpflichtete Person zurückzuzahlen.

Bei einer nur teilweisen Aufhebung der Leistungsbewilligung verringert sich ggf. der Unterhaltsanspruch des JC. Sofern in diesen Fällen bereits (rückständiger) Unterhalt durch die unterhaltspflichtige Person gezahlt worden ist, sollte der bereits vereinnahmte Unterhalt um die entsprechende Rückforderungssumme gegenüber der leistungsberechtigten Person gemindert werden. Dies gilt jedoch nur, soweit der vereinnahmte Unterhalt den verbleibenden Anspruch auf SGB II Leistungen übersteigt. Der den verbliebenen Leistungsanspruch übersteigende Unterhaltsbetrag ist an die unterhaltspflichtige Person zurückzuzahlen. Zulässigkeit und Umfang der Verringerung des Rückzahlungsbetrages richten sich nach dem Individualprinzip.

Beispiel:

Die unterhaltsberechtigte Person hat für den Monat Juli insgesamt 600 Euro SGB II Leistungen vom JC erhalten.

Es stellt sich später heraus, dass die unterhaltsberechtigte Person teilweise i. H. v. 300 Euro zu Unrecht in der Vergangenheit Leistungen bezogen hat. Die unterhaltspflichtige Person hat auf das JC übergangene Unterhaltsansprüche i. H. v. 600 Euro bereits gezahlt.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

Lösung

Gegenüber der unterhaltsberechtigten Person sind SGB II Leistungen i. H. v. 300 Euro nach §§ 45 ff., 50 SGB X zurückzufordern.

Der bereits vereinnahmte Unterhalt ist i. H. v. 300 Euro vom JC an die unterhaltspflichtige Person zurückzuzahlen.

(6) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes geht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann über, wenn dieses Kind selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht, vergleiche § 33 Absatz 1 Satz 2. Dies ist dann der Fall, wenn es aufgrund der Berücksichtigung von Kindergeld bzw. Kindergeldanteilen als Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 5 selbst nicht hilfebedürftig ist und bei rechtzeitiger Leistung der oder des Anderen keine oder geringere Grundsicherungsleistungen an die übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. (Dass § 33 Absatz 1 Satz 2 auf § 11 Absatz 1 Satz 4 verweist, ist ein gesetzgeberisches Versehen. Gemeint ist Satz 5).

Besonderheit Verschiebung von Kindergeld (33.8)

In diesem Sonderfall geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Leistungsträger über, obwohl es selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht. Der Anspruchsübergang beschränkt sich in diesen Fällen maximal auf den Betrag des für das Kind gewährten Kindergeldes.

(7) Werden Leistungen nur in Form eines Darlehens erbracht, löst diese Erbringung keinen Anspruchsübergang nach § 33 aus. Der Nachrang des SGB II wird über die Rückzahlung des Darlehens hergestellt.

Besonderheit Darlehen (33.9)

(8) Es muss sich nicht um eine abschließend erbrachte Leistung handeln. So reicht eine vorläufige Leistungserbringung nach § 41a SGB II aus. Das Merkmal „erbracht“ ist gemäß § 41a SGB II auszulegen. Demnach sind bereits aufgrund einer vorläufigen Entscheidung ausgezahlte Leistungen erbracht. Bei der Unterhaltsbearbeitung ist darauf zu achten, dass der Anspruchsübergang dem Grunde nach erfolgt und geltend zu machen ist. Der übergangene Unterhaltsanspruch ist erst mit endgültiger Festsetzung über die Leistungen bezifferbar, dies ist auch bei der Rechtswahrungsanzeige (RWA) zu beachten.

Besonderheit Vorläufige Leistungen (33.10)

2.2 Übergangsfähige Unterhaltsansprüche

(1) Der vorrangige Anspruch der leistungsberechtigten Person muss für den Zeitraum bestehen, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht worden sind.

Unterhaltszeitraum (33.11)

(2) Damit gehen auch ältere, schon fällige Ansprüche nach § 33 über, wenn die Leistungspflicht des oder der Verpflichteten zur Zeit der Leistungserbringung weiter fortbesteht (z. B. bei Verzug der unterhaltspflichtigen Person). Die Ansprüche sind wegen des Anspruchsübergangs nicht als Vermögen der leistungsberechtigten



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

Person zu berücksichtigen. Zahlt die unterhaltsverpflichtete Person trotz Anspruchsübergang an die leistungsberechtigte Person, wird die Zahlung als Einkommen berücksichtigt.

(3) Werden Unterhaltsansprüche erst während des Leistungsbezuges fällig oder entstehen sie in dieser Zeit, gehen sie erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit/des Entstehens über. Dies gilt insbesondere für Unterhaltsansprüche, die bei Vorliegen der Voraussetzungen jeden Monat neu entstehen.

(4) Die Leistungspflicht der oder des Verpflichteten besteht grundsätzlich bis zum Eintritt der Verjährung ([§§ 194 ff BGB](#)) fort.

**Verjährung
(33.12)**

Unterhaltsansprüche verjähren in der Regel nach [§ 195 BGB](#) in drei Jahren. Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren in 30 Jahren ([§ 197 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BGB](#)), soweit sich der Titel auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können ([§ 199 Absatz 1 BGB](#)). Insoweit ist der Leistungsträger gehalten, den übergebenen Anspruch zeitnah geltend zu machen.

Bei nachehelichem und nachpartnerschaftlichem Unterhalt für die Vergangenheit ist die Ausschlussfrist des [§ 1585b Absatz 3 BGB](#) zu beachten, da diese kürzer als die Verjährungsfrist ist.

Der Verjährung kann nach den §§ 203 ff. BGB (z. B. bei Verhandlungen über den Anspruch, bei Rechtsverfolgung) gehemmt werden. Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird, § 209 BGB.

(5) Bei Unterhaltsansprüchen ist zu beachten, dass sie bei Untätigkeit der Gläubigerin oder des Gläubigers verirken, wenn sie längere Zeit nicht geltend gemacht werden (Zeitmoment), obwohl sie oder er dazu in der Lage war und die unterhaltspflichtige Person nach dem Gesamtverhalten der unterhaltsberechtigten Person davon ausgehen konnte, auch in Zukunft nicht in Anspruch genommen zu werden und sich auch tatsächlich darauf eingerichtet hat (Umstandsmoment). Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 31. Januar 2018 –XII ZB 133/17) tritt die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen nicht mehr automatisch ein, wenn sie länger als ein Jahr nicht geltend gemacht wird. Die unterhaltsberechtigte Person muss vielmehr gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person den Anschein erweckt haben, künftig keine Unterhaltsansprüche mehr geltend zu machen. Grundsätzlich ist eine zeitnahe Geltendmachung auch bereits wegen des ansonsten anzunehmenden Verstoßes gegen [§ 242 BGB](#) (Treu und Glauben) geboten.

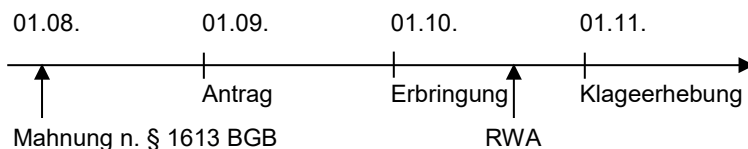
**Verwirkung
(33.13)**

Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(6) Kann der Anspruch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zeitnah geltend gemacht werden, soll spätestens nach sechs Monaten eine Zwischennachricht erstellt werden.

(7) Ist die Verwirkung eingetreten, muss der Unterhaltsanspruch für die Folgezeit neu geltend gemacht werden. Für die sich der Verwirkung anschließenden Zeiträume kann der Anspruchsübergang bei Vorliegen der Voraussetzungen (z. B. Inverzugsetzung) weiterhin geltend gemacht werden.

(8) Zu beachten ist, dass Unterhaltsansprüche grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen der §§ [1613 Absatz 1](#), [1585b](#) BGB oder nach Zugang der RWA für die Vergangenheit geltend gemacht werden können. Ob ein Anspruch „für die Vergangenheit“ vorliegt, ist abhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung.

**Unterhalt für die Vergangenheit
(33.14)**Beispiel:Lösung:

Beantragt das JC am 01.11. vor dem zuständigen Familiengericht die Zahlung von übergegangenem Unterhalt, handelt es sich beim Unterhalt für den Bezugsmonat Oktober bereits um Unterhalt für die Vergangenheit.

Beachte: Die im Laufe des Monats Oktober ergangene RWA erfasst den bereits am 01.10. fälligen Unterhalt. Vor dem Leistungsbeginn am 01.09. ging bereits eine Mahnung zu, so dass die Voraussetzungen für einen rückwirkenden Übergang bereits ab 01.09. erfüllt sind.

(9) Ein Unterhaltsverzicht der unterhaltsberechtigten Person nach Anspruchsübergang ist gegenüber dem JC unwirksam. Bei einem Anspruch für die Vergangenheit, soweit ein Leistungsbezug bestanden hat, fehlt die Verfügungsbefugnis der unterhaltsberechtigten Person, da nunmehr das JC Rechtsinhaber ist.

**Unterhaltsverzicht
(33.15)**

(10) Grundsätzlich ist der Verzicht auf einen Anspruch vor dem Übergang möglich. Die Rechtsprechung hat jedoch verschiedene Einschränkungen entwickelt: Sittenwidrig gemäß [§ 138 BGB](#) und damit nichtig ist ein Verzicht, der in der Absicht erfolgt, dem JC eine Last aufzubürden. Von einer Nichtigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn beim Verzicht Hilfebedürftigkeit der verzichtenden Person vorlag oder als sicher bevorstehend erkannt wurde, der andere Teil jedoch als leistungsfähig angesehen werden musste, und dies den Parteien auch bewusst war.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(11) Auf Kindesunterhalt darf zu keinem Zeitpunkt verzichtet werden, vgl. [§ 1614 BGB](#).

(12) Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist nur zulässig beim nahehelichen Unterhalt, in den anderen Fällen ist er nichtig (§§ [1614 Absatz 1](#), [1360a Absatz 3](#), [1361 Absatz 4 Satz 4](#), [1615 Absatz 3 Satz 1](#) BGB).

(13) Die Besonderheiten beim Verzicht gelten auch für die Freistellung von einer Unterhaltspflicht durch die leistungsberechtigte Person. Mit der Freistellungsvereinbarung einigen sich beide Elternteile darauf, dass ein Elternteil den gesamten Kindesunterhalt ohne Ausgleichsanspruch allein aufbringt. Eine solche Vereinbarung zu Lasten der leistungsberechtigten Person ist gegenüber dem JC nicht wirksam.

(14) Es gilt ein Aufrechnungsverbot nach [§ 394 BGB](#) in Verbindung mit [§ 850b Absatz 1 Nr. 2 ZPO](#) zugunsten der JC, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht wurden und der Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person übergegangen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2013, Az.: XII ZB 192/11).

**Aufrechnungsverbot
(33.16)**

(15) Arbeitslosengeld II-Leistungen, die der Unterhaltsschuldner erhält, sind bei einer erweiterten Pfändung (§ 850d ZPO) von Arbeitseinkommen unbeschadet des sich aus § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II ergebenden Pfändungsschutzes im Sinne einer Minderung des Pfändungsfreibetrags gemäß § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO zu berücksichtigen, sofern und soweit bei einer derartigen Berücksichtigung das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners gesichert bleibt (vgl. Leitsatz BGH, Beschluss vom 15.01.2020 – VII ZB 5/19).

**Erweiterte Pfändung
bei Unterhaltsschuld-
nern mit Aufstocker –
Eigenschaft (33.16a)**

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nicht in Leistungen nach dem SGB II, vollstreckt wird in die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, vornehmlich in die nach § 11b SGB II zu gewährenden Freibeträge aus dem Erwerbseinkommen.

Durch den aufstockenden Arbeitslosengeld II-Bezug des Unterhaltsschuldners mindert sich der Pfändungsfreibetrag aus dem Erwerbseinkommen, sodass letztlich mit einem höheren Betrag in das Einkommen des Schuldners vollstreckt werden kann.

Beispiel:

Erwerbseinkommen des Schuldners 1.500,00 € brutto/1.200,00 € netto; Leistungsbezug mit neuer Familie (neue Ehefrau + Kinder), aufstockende Leistungen individuell für den Schuldner 400,00 €:

- Freibetrag aus Erwerbseinkommen nach § 11b Absatz 3: 230,00 €



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

- Um das Existenzminimum weiterhin zu sichern, kann der Pfändungsfreibetrag wegen des Alg II- Bezugs maximal um 230,00 € ermäßigt werden.“

(16) Ein Übergang von Unterhaltsansprüchen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, § 33 Absatz 1 Satz 3.

**Kein Ausschluss
(33.17)**

(17) Nach [§ 1609 BGB](#) ist zunächst der volle Bedarf vorrangig Berechtigter abzudecken. Auf gleichrangig berechnete Minderjährige und privilegierte volljährige Kinder oder gleichrangige Ehegatten ist die zu verteilende Masse im Verhältnis ihrer Bedürfnisse aufzuteilen.

**Rangfolge
(33.18)**

(18) Zusammen mit Unterhaltsansprüchen nach dem BGB geht auch der zivilrechtliche Auskunftsanspruch gemäß §§ [1580](#), [1605](#) BGB i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 4 SGB II auf das JC über. Der öffentlich-rechtliche Auskunftsanspruch nach § 60 Absatz 2 bleibt neben dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch bestehen. Die wechselseitige Auskunftspflicht besteht nicht, wenn feststeht, dass kein Unterhaltsanspruch gegeben ist und die Auskunft keine Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch haben kann. Hierbei regelt § 60 Absatz 2 isoliert betrachtet lediglich die Auskunftspflicht der in Anspruch genommenen Person. Die Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nur auf Verlangen. Die Berechtigung zur Einholung von Auskünften folgt aus § 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB X. Demnach hat das JC vor dem Versand von Rechtswahrungsanzeigen beim öffentlich-rechtlichen Auskunftersuchen das Ermessen auszuüben und in diesem mit darzulegen. Sofern im Rahmen der Ermessensausübung keine Auskünfte angefordert werden, sollte dies in einem Vermerk festgehalten werden (vgl. BSG, Urteil vom 23.06.2016 - B 14 AS 4/15 R).

**Öffentlich-rechtlicher
Auskunftsanspruch
(33.19)**

(19) Ein öffentlich-rechtlicher Auskunftsanspruch nach § 60 Absatz 2 besteht mangels Leistungsfalls nicht, wenn für die unterhaltsberechtigten Person keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt werden (z. B. nach Anrechnung von Unterhalt und Kindergeld beim Kind - vgl. BSG, Urteil vom 23.06.2016, Az. B 14 AS 4/15 R). Dies gilt auch in den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 2, wenn bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung an das Kind keine oder geringere Leistungen an die sonstigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären (z. B. durch Anrechnung von Kindergeld beim Elternteil aufgrund Kindergeldverschiebung/Kindergeldüberhangs - vgl. BSG, Urteil vom 23.06.2016, Az. B 14 AS 4/15 R). Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. [§ 1605 BGB](#) liegt dagegen weiterhin vor (vgl. BSG am angegebenen Ort).

(20) Machen die JC von dem öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch nach § 60 Absatz 2 mittels Verwaltungsakt Gebrauch, können sie diesen durch Verwaltungszwang durchsetzen.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(21) Legt die unterhaltspflichtige Person einen Rechtsbehelf gegen das Auskunftersuchen ein, wirkt dieser nur gegen den Auskunftsanspruch nach § 60 Absatz 2. Wird das Auskunftersuchen auf beide Rechtsgrundlagen gestützt, lässt der Rechtsbehelf den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch unberührt. Während des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens kann der zivilrechtliche Auskunftsanspruch weiter verfolgt werden.

(22) Die verspätete, unrichtige, unvollständige oder unterlassene Auskunft nach einem öffentlich-rechtlichen Auskunftsverlangen erfüllt unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 1 Nr. 4 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (Näheres: vergleiche Fachliche Weisungen zu § 63).

(23) Der öffentlich-rechtliche und der zivilrechtliche Auskunftsanspruch unterscheiden sich. Sowohl der öffentlich-rechtliche Auskunftsanspruch nach § 60 Absatz 2 i. V. m. [§ 1605 Absatz 1 BGB](#) als auch die nach § 33 Absatz 1 Satz 4 übergehenden zivilrechtlichen Auskunftsansprüche nach

- § 1605 BGB (bei Verwandten)
- [§ 1361 Absatz 4 Satz 4 BGB](#) i. V. m. § 1605 BGB, bzw. § 12 Satz 2 LPartG i. V. m. §§ 1361 Absatz 4 Satz 4 und 1605 BGB (bei Trennung)
- [§ 1580 Satz 2 BGB](#) i. V. m. § 1605 BGB bzw. [§ 16 Satz 2 LPartG](#) i. V. m. §§ 1580 Satz 2 und 1605 BGB (bei Scheidung)
- [§ 1615I Absatz 3 Satz 1 BGB](#) i. V. m. § 1605 BGB (bei nicht-ehelichen Unterhaltsansprüchen)

richten sich ausschließlich gegen die unterhaltspflichtige Person selbst. Das Jobcenter hat nach § 60 Absatz 2 - im Gegensatz zur unterhaltsberechtigten Person (vgl. § 1605 Absatz 2 BGB) - zu jedem Zeitpunkt das Recht, Auskunft von der unterhaltsverpflichteten Person zu verlangen.

(24) Durch die unterhaltspflichtige Person sind Auskünfte über das eigene Einkommen zu erteilen, soweit dieses für die Feststellung des Unterhaltsanspruchs möglicherweise von Bedeutung ist. Auskunft über das eigene Vermögen ist zu erteilen, wenn das Einkommen mangels Leistungsfähigkeit zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Die Auskunft ist auf Verlangen mit Nachweisen zu belegen. Ist die unterhaltspflichtige Person verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt lebend, ist die unterhaltspflichtige Person auch zur Auskunft über das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners, verpflichtet (Urteil des BGH vom 02.06.2010, Az: XII ZR 124/08; MüKoBGB/Maurer, 8. Aufl. 2019, BGB § 1580 Rn. 63-68). Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein in zweiter Ehe verheirateter Mann gegenüber seiner ehemaligen Ehefrau Angaben zu den Einkommensverhältnissen seiner jetzigen Ehefrau machen muss.

**Unterhaltsrechtlicher
Auskunftsanspruch
(33.20)**

**Umfang
Auskunftspflicht
(33.21)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(25) Bei Geltendmachung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs ist nach [§ 1605 Absatz 2 BGB](#) eine Sperrfrist von zwei Jahren seit dem letzten Auskunftsverlangen zu beachten. Deren Durchbrechung ist nur durch Glaubhaftmachung atypischer Einkommensentwicklungen möglich. Eine gegenüber der unterhaltsberechtigten Person selbst erteilte Auskunft muss sich das Jobcenter bei dieser Sperrfrist zurechnen lassen.

Die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruchs nach § 60 Absatz 2 unterliegt keinen zeitlichen Schranken, da § 60 Absatz Satz 3 nur auf § 1605 Absatz 1 BGB verweist.

(26) Der Auskunftszeitraum bezieht sich in der Regel auf die für die unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung maßgebenden Zeiten (z. B. grundsätzlich Auskunft über das Einkommen eines Jahres; bei Personen mit schwankendem Einkommen besteht ein Auskunftsanspruch über das Einkommen der letzten drei Jahre).

**Auskunftszeitraum
(33.22)**

(27) Bleibt der zivilrechtliche Auskunftsanspruch außergerichtlich erfolglos, weil etwa die unterhaltspflichtige Person diesen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Auskunftsanspruch kann z. B. im Wege des Stufenantrags nach [§ 113 Absatz 1 Satz 2 FamFG](#) in Verbindung mit [§ 254 ZPO](#) geltend gemacht werden. Zudem kann das Gericht Anordnungen nach [§§ 235 f. FamFG](#) treffen.

**Gerichtliche Durchsetzung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs
(33.23)**

2.3 Übergang von Unterhaltsansprüchen

(1) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes besteht ab Geburt. Der Kindesvater kann erst auf Unterhalt in Anspruch genommen werden, wenn seine rechtliche Vaterschaft feststeht. Für den Ehemann der Kindesmutter folgt die rechtliche Vaterschaft aus § 1592 Nr. 1 BGB. Im Übrigen tritt die Vaterschaft erst mit deren Anerkennung, § 1592 Nr. 2 BGB, oder deren gerichtlicher Feststellung gemäß § 1592 Nr. 3 BGB ein. Die Vaterschaft kann nach § 1594 Absatz 4 BGB bereits vorgeburtlich anerkannt werden. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter (§ 1595 BGB).

**Zeitpunkt des Übergangs
(33.24)**

Der Unterhaltsanspruch geht mit Erbringung, d. h. in der Regel mit der ersten Überweisung der Leistung bzw. mit Ausgabe des Gutscheins (vgl. [Rz. 33.5](#) und [Rz. 33.6](#)), auf die JC über. Bei rückwirkender Erbringung gehen vorrangige ältere Ansprüche zum Zeitpunkt des Erbringens über, sofern sie zu diesem Zeitpunkt (noch) geltend gemacht werden können.

(2) Wird eine Bewilligung nach Anspruchsübergang ganz oder teilweise aufgehoben und hat die leistungsberechtigte Person die Leistung ganz oder zum Teil erstattet, so gilt die Leistung insoweit nicht mehr als „erbracht“. Der Anspruch fällt nicht automatisch im Sinne einer auflösenden Bedingung auf die leistungsberechtigte Person zurück. Die Rückübertragung muss insoweit aktiv betrieben werden (vgl. BGH, Urteil vom 25.06.1990, Az. II ZR 119/89).



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(3) Auch ältere, bereits fällige Ansprüche gehen über, solange die Pflicht zur Erfüllung weiter fortbesteht. Dazu müssen die Voraussetzungen des § 1613 BGB erfüllt sein (Aufforderung zur Auskunft oder Inverzugsetzung). Es reicht ebenfalls aus, dass die Erbringung der Leistung der oder dem Verpflichteten im Sinne des § 33 Absatz 3 Satz 1 schriftlich mitgeteilt worden ist – Rechtswahrungsanzeige (RWA).

2.4 Übergangsfähige Leistungen

(1) Der Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person geht nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die JC über.

**Höhe der geleisteten
Aufwendungen
(33.25)**

(2) Unter den geleisteten Aufwendungen sind sämtliche an die Bedarfsgemeinschaft der leistungsberechtigten Person als ursprünglichem Anspruchsgläubiger sowie des Kindes im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2 erbrachte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verstehen.

(3) Die nur aufgrund des Alg II-Bezuges zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge gehören nicht zu den „geleisteten Aufwendungen“ im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1. Zu den geleisteten Aufwendungen zählen nur Aufwendungen, für die es einen identischen Anteil im Unterhaltsrecht gibt.

Außerhalb des Alg II- Bezuges zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge können für den geschiedenen Ehegatten nach [§ 1578 Absatz 2 BGB](#), für den Betreuungsunterhalt nach [§ 1615I BGB](#) (BGH, Urteil vom 16.12.2009, Az. XII ZR 50/08) und für Kinder nach [§ 1610 BGB](#) (vergleiche OLG Koblenz, Urteil vom 19.01.2010, Az. 11 UF 620/09) geltend gemacht werden.

(4) Ebenso verhält es sich mit den Zuschüssen zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 Absatz 2 und 3. Diese Zuschüsse werden vom Leistungsträger nicht aufgrund einer gesetzlichen Versicherungspflicht wegen des Alg II-Bezuges geleistet. Die bezuschussten Versicherungsbeiträge müsste die leistungsberechtigte Person auch ohne den Alg II-Bezug entrichten. Insofern sind sie mit dem unterhaltsrechtlichen Anspruch identisch.

(5) Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zählen auch zu den „geleisteten Aufwendungen“ gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1. Hier ist jedoch zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen bereits vom Unterhaltsbedarf erfasst sind (z. B. Essensversorgung, Schulbedarf u. a.). Falls sie nicht umfasst sind, sind sie zusätzlich zu berücksichtigen.

(6) Bei rechtzeitiger Erfüllung des vorrangigen Anspruchs wären die zu berücksichtigenden Zahlungen nach der Bedarfsanteilmethode auf die Bedarfsgemeinschaft verteilt worden. Zur Berechnung der wegen Nichterfüllung eines vorrangigen Anspruches geleisteten Aufwendungen ist die Bedarfsgemeinschaft demnach so zu stellen, als ob die Zahlungen geleistet worden wären. Eine ausdrückliche

**Bedarfsanteils-
methode
(33.26)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

Regelung bezüglich der „Verschiebung“ von Kindergeld findet sich in § 33 Absatz 1 Satz 2.

(7) Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichterfüllung des vorrangigen Anspruchs durch die unterhaltspflichtige Person und der Leistungserbringung nach dem SGB II bestehen. Nur wenn bei rechtzeitiger Zahlung durch den oder die Verpflichtete keine oder geringere Leistungen nach dem SGB II erbracht worden wären, kann der Anspruch nach § 33 übergehen. Daher muss der Anspruch der leistungsberechtigten Person geeignet sein, ihre Hilfebedürftigkeit (teilweise) zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die Leistung der oder des Verpflichteten entsprechend den §§ 11 - 11b und § 12 zu einem geringeren Anspruch nach dem SGB II geführt hätte.

**Kausalzusammenhang
(33.27)**

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person hat einen Unterhaltsanspruch gegen eine unterhaltspflichtige Person während des laufenden Leistungsbezugs in Höhe von 250,00 Euro. Dieser Anspruch wurde im Rahmen des §§ 11 - 11b als Einkommen berücksichtigt.

Die unterhaltspflichtige Person stellt ohne Angabe von Gründen die Unterhaltszahlungen ein. Dies führt kausal dazu, dass ein höherer Leistungsanspruch für die leistungsberechtigte Person besteht. Die Unterhaltszahlung an die leistungsberechtigte Person würde zu einer Reduzierung der Hilfebedürftigkeit führen.

Der Unterhaltsanspruch geht in Höhe von 250,00 Euro auf das JC über.

2.5 Rechtliche Auswirkungen des Übergangs

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 33 vor, findet ein gesetzlicher Forderungsübergang statt. Die allgemeinen Vorschriften der §§ [412](#), [401-404 BGB](#) sowie der §§ [406-410 BGB](#) gelten auch hier. Die JC können für die Leistungsträger als neue Gläubiger Erfüllung an sich selbst verlangen.

**Gesetzlicher Forderungsübergang
(33.28)**

Allerdings kann die unterhaltspflichtige Person den JC nach §§ [412](#), [404 BGB](#) alle Einreden und Einwendungen entgegenhalten, welche sie oder er gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger (der leistungsberechtigten Person) hatte. Dies betrifft vor allem privatrechtliche Vereinbarungen (vor Absehbarkeit der Hilfebedürftigkeit) oder unterhaltsrechtliche Ausschlüsse, wie [§ 1611 Absatz 1 BGB](#) bei sittlichem Verschulden des volljährigen unterhaltsberechtigten Kindes oder des unterhaltsberechtigten Ehegatten gemäß [§ 1579 BGB](#).

(2) Der Anspruch geht nur in Höhe der durch die Leistungsträger erbrachten Aufwendungen über. Sofern die Forderungen aus dem Anspruch höher sind, verbleibt der übersteigende Teil bei der leistungsberechtigten Person.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(3) Um zu verhindern, dass die oder der Verpflichtete mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person zahlt, sollten die JC die unterhaltspflichtige Person über den gesetzlichen Forderungsübergang in Kenntnis setzen, vergleiche §§ [412](#), [407 BGB](#).

**Mitteilung über den
Anspruchsübergang
(33.29)**

Die Mitteilung kann in Form der RWA erfolgen. Wollen die JC jedoch den Anspruch gem. § 33 Absatz 4 rückübertragen, kann die Mitteilung über den gesetzlichen Forderungsübergang unterbleiben.

3. Übergang von Unterhaltsansprüchen, § 33 Absatz 2

(1) § 33 Absatz 2 regelt im Wesentlichen, wann Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht auf die Leistungsträger übergehen und begrenzt den Umfang des Anspruchsüberganges, damit bei der oder dem Unterhaltsverpflichteten keine Hilfebedürftigkeit eintritt.

(2) Relevante Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht sind:

- Verwandtenunterhalt, insbesondere Kindesunterhalt ([§§ 1601 ff. BGB](#)),
- Trennungunterhalt zwischen getrennt lebenden Ehegatten ([§ 1361 BGB](#)),
- Nachehelicher Unterhalt ([§§ 1569 ff. BGB](#)),
- Unterhalt bei Getrenntleben der Lebenspartner ([§ 12 LPartG](#)),
- Unterhalt nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ([§ 16 LPartG](#)),
- Unterhalt aus Anlass der Geburt und wegen Betreuung eines nichtehelichen Kindes von Mutter oder Vater ([§ 1615i BGB](#)).

(3) Ausgeschlossen ist der Übergang eines Unterhaltsanspruches

- gegenüber der oder dem Verpflichteten, die in Bedarfsgemeinschaft mit der unterhaltsberechtigten Person leben,
- von Eltern/Großeltern gegen Kinder/Enkel und von Kindern ab Vollendung des 25. Lebensjahres gegen Eltern/Großeltern, es sei denn, die Berechtigten hätten selbst diesen Unterhaltsanspruch geltend gemacht,
- von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die ihre (berufliche) Erstausbildung abgeschlossen haben, es sei denn, die Berechtigten hätten selbst diesen Unterhaltsanspruch geltend gemacht; Zu beachten ist, dass volljährige Kinder wegen ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit in der Regel keinen Unterhaltsanspruch haben,

**Ausschluss des An-
spruchsübergangs
(33.30)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

- eines Kindes gegenüber den Eltern, wenn es schwanger ist oder sein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Ein übergangsfähiger Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber den außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen ergibt sich nur

- für minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die noch in allgemeiner Schulausbildung oder beruflicher Erstausbildung sind oder sich in einer kurzen Wartezeit zwischen Ausbildungsabschnitten befinden.

(5) § 33 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 regelt, dass Unterhaltsansprüche unter Verwandten ([§ 1601 f. BGB](#)) dann übergehen, wenn sie von diesen tatsächlich geltend gemacht werden. Nach [§ 1589 BGB](#) sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (z. B. Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) miteinander in gerader Linie verwandt.

**Verwandte
(33.31)**

(6) Die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern wird als Kindschaftsverhältnis bezeichnet. Ein solches tritt entweder durch Abstammung oder durch Annahme (Adoption) ein. Mit der Adoption wird das ursprüngliche Kindschaftsverhältnis gänzlich aufgehoben und ein völlig neues begründet.

**Kindschafts-
verhältnis
(33.32)**

(7) § 33 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz, Buchstabe b bezieht sich nach seinem Sinn und Zweck nur auf diejenigen Fälle, in denen sich die unter 25 Jahre alte Person tatsächlich in der Erstausbildung befindet oder sie unmittelbar beginnen wird. Die gesetzliche Regelung wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Ausbildungsunterhalt des BGH in das SGB II aufgenommen. Danach haben Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowohl ihren minderjährigen als auch den volljährigen Kindern nach [§ 1610 Absatz 2 BGB](#) eine optimale begabungsbezogene Berufsausbildung zu ermöglichen, vgl. BGH, FamRZ 2000, 240. Der Ausbildungsunterhalt wird jedoch nur während der Erstausbildung oder während einer angemessenen, kurzen Wartezeit geschuldet.

**Ausbildungsunter-
halt
(33.33)**

(8) Unter Betreuung im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3b ist hier umfassend die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes zu verstehen. Nicht notwendig ist, dass die Betreuung ausschließlich durch Mutter oder Vater erfolgt. Maßgebend ist vielmehr nur, dass der begünstigte Elternteil hauptverantwortlich den wesentlichen Teil der Betreuungsleistung trägt. So ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn das Kind in der Kinderkrippe oder im Kindergarten oder teilweise in Tagespflege (z. B. durch die Großeltern) betreut wird.

(9) Trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts ist dem Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift nach davon auszugehen, dass



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

sie auch dann Anwendung findet, wenn die Betreuung des Kindes von Mutter oder Vater nicht bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ständig, sondern nur zeitweise erfolgt. Auch können Änderungen der Verhältnisse einen berücksichtigungsfähigen „Betreuungswechsel“ zur Folge haben.

Beispiel:

Die Mutter erfüllt die Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 Nr. 3b) für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Danach geht sie wieder einer Vollzeitbeschäftigung nach und der (hilfebedürftige) Vater übernimmt die Kinderbetreuung.

Folge:

Der Übergang eines Unterhaltsanspruches des Vaters gegen seine Eltern ist ausgeschlossen, obwohl diese zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet sind. Solange diese Verhältnisse unverändert fortbestehen, endet der Ausschluss erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes.

Beachte: Soweit nach § 33 Absatz 2 Nr. 3b) der Übergang von Ansprüchen gegenüber den Eltern ausgeschlossen ist, gilt dies nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch für Ansprüche gegenüber den übrigen Verwandten in gerader Linie (Großeltern).

3.1 Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht

Da die Fachlichen Weisungen grundsätzlich nur das materielle Recht des SGB II auslegen, gibt die nachfolgende Darstellung des Unterhaltsrechts nur einen Überblick über die allgemeinen Grundsätze. Weiterführende Informationen sind entsprechenden Schulungsunterlagen und Arbeitshilfen zu entnehmen.

Ergänzend wird auf das Intranet verwiesen: SGB II > Geldleistungen > Unterhalt > Fachliches zum Unterhalt.

3.2 Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs

(1) Ein Unterhaltsanspruch hat folgende Voraussetzungen:

- Grundverhältnis,
- Bedarf,
- Bedürftigkeit,
- Leistungsfähigkeit.

(2) Als Grundverhältnis kommen in Bezug auf § 33 die unter [Ziffer 3 \(2\)](#) genannten Unterhaltsansprüche in Betracht:

**Grundverhältnis
(33.34)**

(3) Liegen die Voraussetzungen der oben genannten BGB-Vorschriften vor, muss der unterhaltsrechtliche Bedarf der unterhaltsberechtigten Person ermittelt werden. Dieser Bedarf bestimmt sich

**Bedarf
(33.35)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

grundsätzlich nach der Düsseldorfer Tabelle, vergleiche auch [OLG Düsseldorf – Düsseldorfer Tabelle](#).

Diese unterhaltsrechtliche Bedarfsermittlung ist streng zu unterscheiden von der Bedarfsermittlung nach dem SGB II.

(4) Ist der zivilrechtliche Bedarf der unterhaltsberechtigten Person ermittelt, ist zu prüfen, ob dieser Bedarf durch vorhandene Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person gedeckt werden kann (Bedürftigkeit). Für die Berücksichtigung des eigenen Einkommens gelten je nach Grundverhältnis und ggf. Alter besondere Regelungen, vgl. hierzu die Leitlinien des für die unterhaltsberechtigte Person zuständigen OLG.

**Bedürftigkeit
(33.36)**

(5) Ggf. besteht eine erhöhte Pflicht der oder des Bedürftigen, ihren/seinen Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeiten/-bemühungen sicherzustellen (sog. Erwerbsobliegenheit). In diesem Fall mindert sich ihre oder seine Bedürftigkeit (fiktives Einkommen).

Beispiel:

Ein volljähriges Kind besitzt keine abgeschlossene berufliche Erstausbildung. Nach Beendigung der Schulausbildung hat das Kind weder eine Berufsausbildung noch ein Arbeitsverhältnis begonnen oder strebt dies an.

Lösung:

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH unterliegen volljährige Kinder einer gesteigerten Erwerbsobliegenheit. Soweit die Möglichkeit besteht, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seinen Bedarf zu decken, ist das Kind nicht bedürftig im Sinne des Unterhaltsrechts. An die Zumutbarkeit der Tätigkeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen.

Hinweis:

Beginnt das volljährige Kind (U25) seine Erstausbildung, lebt die Unterhaltspflicht der Eltern ([§ 1610 Absatz 2 BGB](#)) wieder auf. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern verwirkt ist und ob die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen durch die unterhaltsberechtigten Person (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe oder Bundesausbildungsförderung) möglich ist.

(6) Ist nach den vorgenannten Grundsätzen der Unterhaltsbedarf ermittelt, ist die Leistungsfähigkeit der oder des Unterhaltsverpflichteten zu prüfen. Die Leistungsfähigkeit ist entsprechend den Leitlinien des für die oder den Unterhaltspflichtigen zuständigen OLG zu ermitteln.

**Leistungsfähigkeit
(33.37)**

(7) Im Unterhaltsrecht wird - im Gegensatz zum SGB II - auch fiktives Einkommen berücksichtigt und damit ggf. Leistungsfähigkeit bejaht, die ansonsten nicht gegeben wäre.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(8) Ist die unterhaltspflichtige Person ohne Berücksichtigung von fiktivem Einkommen nach Maßgabe des Unterhaltsrechts nicht leistungsfähig, besteht kein überleitbarer Unterhaltsanspruch. Daher findet kein Anspruchsübergang - auch nicht dem Grunde nach - statt.

(9) Ergibt sich für die unterhaltspflichtige Person unter Berücksichtigung von fiktivem Einkommen ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch, ist eine Vergleichsberechnung nach § 33 Absatz 2 Satz 3 durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass nur tatsächlich zugeflossenes Einkommen als Einkommen berücksichtigt werden kann.

Beispiel:

Hat die unterhaltspflichtige Person ein bereinigtes fiktives Nettoeinkommen in Höhe von 1.600,- Euro und ein bereinigtes tatsächliches Nettoeinkommen von 1.300,- Euro, so ist für die zivilrechtliche Unterhaltsberechnung der fiktive Betrag in Höhe von 1.600,- Euro maßgeblich. Für die öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung ist jedoch nur der Betrag in Höhe von 1.300,- Euro maßgeblich.

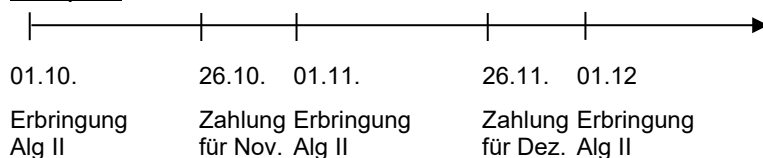
(10) Wird die oder der Verpflichtete wieder leistungsfähig, z. B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, besteht ab diesem Zeitpunkt (wieder) ein Unterhaltsanspruch. Ob Leistungsfähigkeit wieder eingetreten ist, ist in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 12 Monaten zu prüfen. Für den erneuten Auskunftsanspruch kann im Einzelfall sowohl § 60 Absatz 2 als auch [§ 1605 Absatz 2 BGB](#) herangezogen werden.

3.3 Sonstige Voraussetzung des § 33 Absatz 2

(1) Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 haben laufende Unterhaltszahlungen Vorrang vor dem Anspruchsübergang. Zahlt die unterhaltspflichtige Person laufend Unterhalt, geht der Unterhalt in dieser Höhe nicht auf die JC über, sondern wird in der Leistungsberechnung als Einkommen nach dem Zuflussprinzip angerechnet.

Laufende Zahlungen (33.38)

Beispiel:



Lösung:

Das JC zahlt Leistungen zur Sicherungen des Lebensunterhaltes zum Beginn des laufenden Monats. Die unterhaltspflichtige Person zahlt regelmäßig Unterhalt ab dem 26.10. Der Unterhaltsanspruch für den Monat Oktober geht auf das JC über, da Leistungen bereits zum Monatsbeginn erbracht wurden und die Zahlung des laufenden Unterhaltes nicht bekannt war. Es konnte daher keine Berücksichtigung erfolgen. In den Folgemonaten wird der Unterhalt aufgrund der



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

Kenntnis der Zahlung als Einkommen berücksichtigt. Der Unterhaltsanspruch geht in der geleisteten Höhe nach § 33 Absatz 2 Satz 2 nicht auf den Leistungsträger über. Der gezahlte Unterhalt wird nach dem Zuflussprinzip im laufenden Monat als Einkommen berücksichtigt, auch wenn der Verwendungszweck explizit den Folgemonat benennt. Für die Beurteilung eines Anspruchsübergangs ist die Zahlung für den im Verwendungszweck genannten Monat zu beachten.

(2) Eine laufende Unterhaltszahlung durch die unterhaltspflichtige Person entbindet nicht von der Prüfung, ob nicht nach den Vorschriften des BGB tatsächlich ein höherer Unterhaltsanspruch besteht (§ 60 Absatz 2 Satz 3). Sofern die unterhaltspflichtige Person aufgrund ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit zu einem höheren Unterhalt verpflichtet ist, geht der Unterhaltsanspruch auch in Höhe des den tatsächlich gezahlten Unterhalt übersteigenden Teils auf die JC über. Dies gilt auch, wenn der Unterhaltsanspruch tituliert ist. Mit der RWA wird die unterhaltspflichtige Person hinsichtlich des tatsächlich geschuldeten Unterhaltes in Verzug gesetzt, unabhängig von dem titulierten Betrag.

Beispiel:

Mit einer Urkunde vom 01.02. verpflichtet sich die unterhaltspflichtige Person 150,00 Euro Kindesunterhalt zu zahlen. Tatsächlich werden seit dem 01.04. nur 100,00 Euro Kindesunterhalt gezahlt. Die RWA mit Auskunftersuchen wurde am 05.06. übersandt. Die Überprüfung ergibt eine Leistungsfähigkeit von 246,00 Euro. Das Kind ist seit dem 01.03. im Leistungsbezug.

Lösung:

Aus der Urkunde kann vom 01.03. bis laufend die Unterhaltsdifferenz von 50,00 Euro monatlich geltend gemacht und ggf. später vollstreckt werden. Aufgrund der Inverzugsetzung (Rückwirkung zum Monatsanfang) kann ab dem 01.06. der über die Unterhaltsurkunde hinausgehende Rückstand von 96,00 Euro monatlich geltend gemacht werden. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil den errechneten Kindesunterhalt nicht, ist der Unterhaltsrückstand zu teilen. Aus der Urkunde ist der monatliche Rückstand von 50,00 Euro geltend zu machen. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstandes ist eine Titeländerung zu veranlassen. Der bisher aufgelaufene Unterhaltsrückstand von 96,00 Euro (246,00 Euro aus dem Einkommen abzüglich 150,00 Euro aus der Urkunde) kann gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Für den Zeitraum vor Inverzugsetzung ist die titulierte Höhe des Unterhaltsanspruchs für den Anspruchsübergang maßgeblich. Es ist zu prüfen, ob für die Zukunft eine Titeländerung erreicht werden kann.

(4) Voraussetzung ist eine laufende, d. h. „regelmäßige“ und rechtzeitige Zahlung, vergleiche § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2. Auf eine gleichbleibende Höhe der Zahlungen kommt es



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

nicht an. Eine „wiederholte“ Nachzahlung für vergangene Zeiträume erfüllt nicht den Tatbestand des § 33 Absatz 2 Satz 2.

(5) Können die Leistungsträger einen Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit geltend machen, (vergleiche Kapitel 5) stehen entsprechende Nachzahlungen ihnen zu. Mit befreiender Wirkung kann die oder der Unterhaltsverpflichtete an die leistungsberechtigte Person nur zahlen, wenn sie oder er keine Kenntnis vom gesetzlichen Forderungsübergang hat, vergleiche §§ 412, 407 BGB.

(6) § 33 Absatz 2 Satz 3 wird so ausgelegt, dass der unterhaltspflichtigen Person mindestens Einkommen verbleiben sollte, welches (ggf. mit dem Einkommen der weiteren BG-Mitglieder) zur Deckung des individuellen Bedarfs nach dem SGB II ausreicht. Eine entsprechende Berechnungshilfe befindet sich im Fachverfahren iFam.

**Vergleichsberechnung
(33.39)**

(7) Vermögen ist von der unterhaltspflichtigen Person nur einzusetzen, soweit dieses auch nach § 12 zu berücksichtigen ist. Diese Betrachtung lässt jedoch die Einkommensverteilung der unterhaltspflichtigen Person in seiner eigenen BG nach § 9 Absatz 2 außer Acht, so dass hiervon nach dem BGH, Beschluss vom 23.10.2013, Az. XII ZB 570/12, abgewichen wird. Entgegen dem Wortlaut des § 33 Absatz 2 Satz 3 ist im Rahmen der Vergleichsberechnung auf die Bedarfsgemeinschaft und nicht allein auf die unterhaltspflichtige Person abzustellen. Denn nach § 9 Absatz 1 hat die unterhaltspflichtige Person das Einkommen nicht nur zur Deckung seines eigenen sozialrechtlichen Bedarfs, sondern auch für den Bedarf der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft zu verwenden (§ 9 Absatz 2 Satz 3). Die Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode ist für die Beurteilung der individuellen Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Vergleichsberechnung ohne Belang.

4. Ansprüche für die Vergangenheit, Klage auf künftige Leistungen, § 33 Absatz 3

(1) § 33 Absatz 3 Satz 1 ergänzt die Vorschriften des BGB und schafft neben ihnen eine weitere Möglichkeit, Ansprüche für die Vergangenheit geltend zu machen. Die JC haben in diesem Fall der oder dem Unterhaltsverpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitzuteilen (RWA). Die RWA setzt jedoch einen festgestellten Leistungsanspruch nach dem SGB II voraus.

**Rechtswahrungsanzeige
(33.40)**

(2) Die RWA hat mit Zugang bei der oder dem Unterhaltsverpflichteten die Wirkung einer Mahnung. Die JC haben nun die Möglichkeit, für die Zeit ab Zugang der RWA (Unterhalts-) Ansprüche auch für die Vergangenheit geltend zu machen.

(3) Die RWA ist kein Verwaltungsakt. Ein Widerspruch gegen die RWA ist daher als unzulässig zu verwerfen.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(4) Um einen Übergang von Unterhaltsansprüchen ab Anspruchsbeginn zu gewährleisten, ist eine unverzügliche Sachverhaltsaufklärung und Versendung der RWA sicherzustellen. Der Nachweis des Zugangs der RWA ist sicherzustellen. Bei nachehelichem und nachpartnerschaftlichem Unterhalt ist § 1585b Absatz 3 BGB zu beachten. Danach kann für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

(5) Künftige Unterhaltsansprüche gehen nicht auf die Leistungsträger über. Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, im Voraus die Erfüllung dieser Ansprüche vor den Familiengerichten zu beantragen. § 33 Absatz 3 Satz 2 macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme und ermöglicht es den JC, für die Leistungsträger auch künftige Leistungen vor den Familiengerichten zu beantragen.

**Klage auf künftige Ansprüche
(33.41)**

(6) Voraussetzung ist, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts voraussichtlich auf „längere Zeit“ erbracht werden. Für die Beurteilung des längeren Zeitraums ist der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich (Prognoseentscheidung). Ein längerer Zeitraum ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug von mindestens sechs Monaten abzusehen ist.

**Voraussichtlich für längere Zeit
(33.42)**

(7) Bei der Bezifferung der künftigen Ansprüche sind die bisherigen monatlichen Aufwendungen zu Grunde zu legen.

5. Rückübertragung von Ansprüchen zur gerichtlichen Geltendmachung, § 33 Absatz 4

(1) § 33 Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass vorrangige Ansprüche auf die JC übergehen. Neben der Geltendmachung der Ansprüche durch die JC selbst besteht jedoch auch die Möglichkeit, mit der leistungsberechtigten Person zu vereinbaren, dass diese die Geltendmachung/ Durchsetzung übernimmt (Vereinbarung zur Selbsthilfe) und dadurch eine Rückübertragung nach § 33 Absatz 4 erfolgt. Den Vorschlag zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zu machen, steht im Ermessen des Leistungsträgers.

**Grundsätzliches
(33.43)**

Wird mit der leistungsberechtigten Person vereinbart, dass sie lediglich die Erfüllung künftiger (Unterhalts-) Ansprüche, die noch nicht übergegangen sind, durchsetzen soll, so kommt eine Rückübertragung nicht in Betracht.

Die durch die leistungsberechtigte Person realisierte, laufende Zahlung auf künftige Forderungen ist nach Maßgabe der §§ 11 - 11b und § 12 bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen, vgl. § 33 Absatz 2 Satz 2.

(2) Eine Vereinbarung kann nur geschlossen werden, wenn sie der leistungsberechtigten Person zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist

**Zumutbarkeit
(33.44)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Die Zumutbarkeit kann beispielsweise bei einer besonderen Abhängigkeit der leistungsberechtigten Person von der zur Zahlung verpflichteten Person fehlen.

(3) Bei der Entscheidung für oder gegen die Vereinbarung einer Selbsthilfe sind Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkte zu beachten. Die Selbsthilfe kann mit der leistungsberechtigten Person vereinbart werden, wenn diese erfolgsversprechend ist und keine Verzögerung des Verfahrens zu befürchten ist.

(4) Die zu treffenden Vereinbarungen beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Daraus folgt, dass die Ablehnung der Selbsthilfe durch die leistungsberechtigte Person keine leistungsrechtlichen Folgen nach sich zieht.

(5) Wird eine Vereinbarung zur Selbsthilfe getroffen und kommt die leistungsberechtigte Person dieser nicht nach, kann ein Widerruf der Vereinbarung in Betracht kommen (siehe [Rz. 33.50](#)). Der leistungsberechtigten Person sind deshalb die notwendigen Schritte zu erläutern und ggf. Fristen zu setzen. Der Fortschritt ist vom JC zu beobachten.

(6) Die Rückübertragung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Unterhaltsanspruch höher ist als der Leistungsanspruch nach dem SGB II, weil in diesem Fall der die Sozialleistung übersteigende Teil des Unterhaltsanspruchs bei der unterhaltsberechtigten Person bleibt.

Die Rückübertragung vermeidet in diesem Fall eine doppelte Prozessführung. Es wird ein (treuhänderisches) Vertragsverhältnis gem. [§§ 662 ff. BGB](#) begründet, so dass die oder der Beauftragte gehalten ist, ihren oder seinen treuen Händen übertragene Ansprüche im Interesse des Trägers geltend zu machen. Ein Schadenseintritt durch teilweise Verjährung oder Verwirkung ist zu vermeiden.

(7) Auch nach der Rückübertragung haben die JC sicherzustellen, dass sie über den Stand des Verfahrens informiert werden, [§§ 665](#) und [666](#) BGB. Insoweit gelten die Regeln des Auftragsrechts. Dies umfasst insbesondere:

- Bevollmächtigung einer Anwältin oder eines Anwaltes oder Beistandes,
- Stand des gerichtlichen Verfahrens (Klageerhebung, Ergebnis).

(8) Die Rückübertragung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Sie ist schriftlich abzuschließen. Sofern Ansprüche Minderjähriger betroffen sind, ist die Vereinbarung mit dessen vertretungsberechtigtem Elternteil als gesetzliche Vertreterin bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu schließen.

**Rechtsfolgen bei
Ablehnung der
Selbsthilfe
(33.45)**

**Überwachung
(33.46)**

**Inhalt und Form der
Rückübertragung
(33.47)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(9) Bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge gem. § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB umfasst das Vertretungsrecht des Elternteils, welcher die Obhut hat, nicht die Befugnis, für die minderjährigen Kinder Vereinbarungen über die Rückübertragung der Unterhaltsansprüche zu schließen (BGH, Beschluss vom 18. März 2020-XII ZB 213/19).

Keine Rückübertragung bei gemeinsamer elterlicher Sorge (33.48)

(10) Hiervon unberührt bleibt der Abschluss einer Rückübertragungsvereinbarung, bei der die Zustimmung beider Elternteile mit gemeinsamer Sorgeerklärung vorliegt. Andernfalls ist eine Rückübertragung grundsätzlich nicht möglich.

(11) Bei Unterhaltsansprüchen kann die Vereinbarung nicht mit dem Beistand des Jugendamtes abgeschlossen werden, da auch bei einer Beistandschaft der Anspruch nicht auf diesen übergeht. Gleichwohl können nach einer Rückübertragung die Ansprüche durch die leistungsberechtigte Person mit Hilfe des Beistandes geltend gemacht werden.

Rückübertragung bei Beistand (33.49)

(12) Eine Rückübertragung ist nur zur gerichtlichen Geltendmachung zulässig. Sie erfolgt gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1 im Wege der Abtretung nach [§ 398 BGB](#). Dieser liegt ein Auftragsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsempfänger nach [§ 662 BGB](#) zugrunde (BGH Beschluss vom 02.04.2008, Az. XII ZB 266/03).

Rückübertragung nur zur gerichtlichen Geltendmachung (33.50)

(13) Der Leistungsträger kann das der Abtretung zugrundeliegende Auftragsverhältnis gemäß [§ 671 BGB](#) jederzeit widerrufen und die Rückabtretung der Ansprüche verlangen. Er kann dies insbesondere verlangen, wenn der Leistungsempfänger nach der Rückabtretung der Ansprüche nicht innerhalb einer angemessenen Frist prozessuale Schritte einleitet, beispielsweise keine Rechtsanwältin oder keinen Rechtsanwalt beauftragt. Hierauf sollte in der Vereinbarung hingewiesen werden. In diesem Fall sind die Ansprüche an den Leistungsträger zurückabzutreten.

(14) Zur Vereinfachung sollte bereits in der Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsempfänger vorgesehen werden, dass die Ansprüche für den Fall des Widerrufs des Auftragsverhältnisses auf den Leistungsträger zurückabgetreten werden (bedingte Abtretung, BGH Urteil vom 29. Februar 1956, Az. IV ZR 202/55).

(15) Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn offensichtlich kein Anspruch besteht. Für eine Rückübertragung muss der Anspruch jedoch nicht bereits beziffert sein.

Ausschluss der Rückübertragung (33.51)

(16) Jede Unterbrechung des Leistungsbezuges beschränkt die Rückübertragung auf die bislang übergebenen Ansprüche. Bei erneutem Leistungsanspruch und bestehenden vorrangigen Ansprüchen ist die Möglichkeit der Rückübertragung erneut zu prüfen.

Unterbrechung des Leistungsbezuges (33.52)



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(17) Eine Rückübertragung mit der Bedingung, den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (z. B. durch Vergleich) von der Zustimmung der JC abhängig zu machen, ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig. Die Rückübertragung des Anspruchs ist insoweit bedingungsfeindlich. Sie umfasst insoweit auch das Recht, gerichtliche Vergleiche abzuschließen.

**Keine gewillkürte
Prozessstandschaft
(33.53)**

(18) Die Rückübertragung eines übergegangenen Anspruches ist vollumfänglich. Die leistungsberechtigte Person ist im Außenverhältnis wieder Vollrechtsinhaber, wodurch möglich ist, von der unterhaltspflichtigen Person Auskunft zu verlangen oder sie in Verzug zu setzen. Unterlässt die leistungsberechtigte Person die gerichtliche Geltendmachung oder führt das Verfahren schlecht, so kann sich eine Schadensersatzpflicht nach [§ 670 BGB](#) ergeben. Es besteht für die JC eine Schadensminderungspflicht nach [§ 254 BGB](#). Diese kann auch darin bestehen, durch Kündigung des Auftrags bzw. durch Rückabwicklung der Rückübertragung die Unterhaltseinziehung wieder durch das JC und dadurch einen absehbaren Schaden abzuwenden. Die Rückübertragung umfasst neben der gerichtlichen Geltendmachung (Erwirkung eines Titels) grundsätzlich auch die Vollstreckung.

**Umfang
(33.54)**

(19) Betreibt die leistungsberechtigte Person die Zwangsvollstreckung selbst, haben sich JC den Auszahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Gerichtsvollzieher abtreten zu lassen. Die Abtretung ist dem Gerichtsvollzieher anzuzeigen. Zahlt der Gerichtsvollzieher (dennoch) an die leistungsberechtigte Person, ist die Zahlung als Einkommen zu berücksichtigen (vergleiche [Rz. 33.36](#)). Zu beachten ist, dass bei der Einkommensberücksichtigung und der Vergleichsberechnung keine doppelte Absetzung von Freibeträgen erfolgt.

**Zwangsvollstreckung
durch den Hilfe-
bedürftigen
(33.55)**

(20) In die Rückübertragungsvereinbarung ist aufzunehmen, dass die leistungsberechtigte Person verpflichtet ist, Unterhaltszahlungen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens an das JC zu veranlassen.

**Zahlungen außerhalb
des Zwangsvollstre-
ckungsverfahrens
(33.56)**

(21) Die unterhaltspflichtige Person ist über die Rückübertragung und ggf. die Pflicht zur Zahlung an das JC zu informieren.

**Informationen des
Pflichtigen
(33.57)
Prozessstandschaft
(33.58)**

(22) Ist zum Zeitpunkt des Anspruchsüberganges bereits ein Prozess rechtshängig, treten die Träger nicht in den Prozess ein. Vielmehr führt die leistungsberechtigte Person den Prozess zu Ende und verlangt Zahlung an den Rechtsnachfolger ([§ 265 Absatz 2 ZPO](#)).

(23) Sofern bereits ein Titel vorliegt und die dem Titel zu Grunde liegenden Verhältnisse keine Abänderung erforderlich machen, können die JC den Titel zur eigenen Geltendmachung auf sich umschreiben lassen.

**Titel
vorhanden
(33.59)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(24) Sehen die JC von einer Titelumschreibung ab, ist die leistungsberechtigte Person weiterhin berechtigt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Die JC haben dann lediglich die Möglichkeit, die anschließende Zahlung durch die unterhaltspflichtige Person als Einkommen der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen oder sich den Auszahlungsanspruch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abtreten zu lassen.

**Rückübertragung der
Rückübertragung
(33.60)**

(25) Es kann vereinbart werden, dass der geltend gemachte und sodann titulierte Unterhaltsanspruch wieder an das JC abgetreten wird. Durch die Rückübertragung des rückübertragenen Unterhaltsanspruchs wird das JC erneut Anspruchsinhaber und kann nach Umschreibung des Vollstreckungstitels, vergleiche [§ 727 ZPO](#), selbst die Zwangsvollstreckung betreiben. Eine Rückübertragung des rückübertragenen Unterhaltsanspruchs kann insbesondere sinnvoll sein, wenn der Leistungsbezug der leistungsberechtigten Person nach Beginn des Gerichtsverfahrens endet, so dass die zu vollstreckenden Unterhaltsrückstände direkt an das JC gezahlt werden.

5.1 Prozessuales

(1) Ein Verweis auf die Beantragung/Prüfung von Verfahrenskostenhilfe nach §§ 76 - 77 VKO (bzw. Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO) für rückübertragene Ansprüche hat nicht zu erfolgen (BGH Beschluss vom 02.04.2008, Az. XII ZB 266/03). Die leistungsberechtigte Person hat gegen das JC einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss und kann die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche bis zu dessen Zahlung verweigern. Es ist im Einzelfall zu ermitteln, in welchem Umfang ein Prozesskostenvorschuss für die Geltendmachung rückübertragener Ansprüche durch das JC erforderlich ist und gewährt werden muss. Soweit in einem gerichtlichen Verfahren auch nicht übergegangene Ansprüche geltend gemacht werden (sogenannte „Mischfälle“), besteht für diese dem Grunde nach weiterhin ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfe).

**Verfahrenskosten-
hilfe (Prozesskosten-
hilfe)
(33.61)**

(2) Grundsätzlich sind die Kosten zu übernehmen, die auch bei alleiniger Geltendmachung des übergegangenen Anspruches in einem gesonderten Gerichtsverfahren entstanden wären. Es ist also als Streitwert die Höhe des auf das JC übergegangenen Anspruchs zu Grunde zu legen.

(3) Das JC, das den übergegangenen Anspruch im Prozess im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung nach § 44b geltend machen kann, hat im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes sämtliche Voraussetzungen vorzutragen und zu beweisen.

**Beweislast
(33.62)**

(4) Soweit die leistungsberechtigte Person im gerichtlichen Verfahren unterliegt, sind auch die Kosten der Gegenseite zu übernehmen.

**Unterliegen
(33.63)**



5.2 Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 StGB

(1) Gem. [§ 170 Absatz 1 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf der oder des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre.

**Strafanzeige
(33.64)**

Der Bedarf für den Lebensunterhalt der oder des Unterhaltsberechtigten ist auch dann gefährdet, wenn die Gefahr nur durch die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II abgewendet wird.

(2) Ergibt die unterhaltsrechtliche Prüfung des JC, dass eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht und die unterhaltspflichtige Person trotz Leistungsfähigkeit und Kenntnis von der Unterhaltsverpflichtung an die unterhaltsberechtigten Person nicht laufend Unterhalt im angemessenen Umfang zahlt, besteht der Verdacht einer Straftat durch Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen haben die JC zu prüfen, ob sie bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstatten.

Gleiches gilt, wenn die unterhaltspflichtige Person die Leistungsunfähigkeit für das JC erkennbar verschuldet hat (z. B. bei Anspruch auf Betriebsrente werden die zur Bewilligung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, Aufnahme einer Zweitausbildung aus Eigennutz, ggf. Aufgabe der bisherigen Beschäftigung zugunsten einer selbständigen Tätigkeit, die nur zu Verlusten führt).

6. Sonderfälle

6.1 Aufenthalt im Frauenhaus

Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus kann im Einzelfall vorläufig von der Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruches abgesehen werden, wenn die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch die Geltendmachung gefährdet erscheint. Zu beachten ist, dass Dritten unter keinen Umständen Auskünfte über den Aufenthaltsort der Frau erteilt werden dürfen.

**Schutz und Zuflucht
(33.65)**

Auch in den Fällen, in denen eine zeitnahe Versöhnung der Parteien und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint und dies durch die Anhörung nachhaltig gefährdet würde, kann vorläufig von der Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruches abgesehen werden.

**Mögliche Versöhnung
(33.66)**

In beiden Fällen sind die pflichtgemäßen Ermessenserwägungen zu dokumentieren.



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

6.2 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Hält sich ein Kind nur temporär in einer Bedarfsgemeinschaft auf und werden aus diesem Grund Leistungen erbracht, ist auch hier ein möglicher Unterhaltsanspruch zu prüfen. Verfügt der nicht überwiegend betreuende Elternteil über erhebliches Einkommen, das es ihm oder ihr ermöglicht, ohne Gefährdung ihres oder seines angemessenen Selbstbehaltes zum Barunterhalt beizutragen, ist der Unterhalt für den Zeitraum des Leistungsbezuges geltend zu machen.

Befindet sich das Kind überwiegend in einer Jugendhilfeeinrichtung oder Ähnlichem und ist es an den Wochenenden und in den Ferien Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist zu prüfen, inwieweit der Bedarf durch Sozialleistungen Dritter gedeckt ist und ob die Elternteile im Rahmen ihrer Barunterhaltspflicht zu beteiligen sind.

Temporärer Aufenthalt (33.67)

6.3 Wechselmodell

Neben dem Einzelresidenzmodell (Haupt-BG und Zweit-BG) bei dem das Kind sich überwiegend bei einem Elternteil aufhält, ist auch ein sogenanntes Wechselmodell möglich, bei dem das Kind in zeitlichen Abständen abwechselnd bei dem einen oder dem anderen Elternteil lebt. Eine gesetzliche Grundlage für dieses sogenannte Wechselmodell gibt es nicht.

Wechselmodell mit 50:50 Regelung (33.68)

Teilen sich die Eltern wechselweise zu gleichen Teilen die Betreuung, ist der jeweils andere Elternteil zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen beide Elternteile können nicht miteinander verrechnet werden. Im Fall des Wechselmodells haben beide Elternteile für den Barunterhalt einzustehen. Der Unterhaltsbedarf bemisst sich nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten (vor allem Wohn- und Fahrtkosten; vergleiche BGH, Beschluss vom 5.11.2014, Az. XII ZB 599/13).

Melderechtlich ist es nicht möglich das Kind beim Einwohnermeldeamt mit zwei gleichberechtigten Wohnsitzen anzumelden, sondern es muss ein Hauptwohnsitz eingetragen werden. Das staatliche Kindergeld ist ebenfalls unteilbar an einen Elternteil als Bezugsberechtigten auszuzahlen, einen Anspruch auf anteiliges Kindergeld für beide Elternteile gibt es nicht.

Die Beurteilung, ob das Schwergewicht der Betreuung bei einem Elternteil liegt und damit dieser seine Unterhaltspflicht im Sinne des [§ 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB](#) durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt, beschränkt sich aber nicht allein auf die zeitliche Komponente, sondern bedarf einer Gesamtwürdigung (BGH, Beschluss vom 05.11.2014, Az. XII ZB 599/13).

Sofern keine exakte 50:50-Regelung (echtes Wechselmodell) zwischen den Elternteilen besteht, die in der Praxis kaum einzuhalten sein wird, gilt bei allen anderen Konstellationen zum Wechselmodell



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

immer konsequent die Düsseldorfer Tabelle zugunsten des Eltern-
teils, bei dem das Kind 51% oder mehr lebt (vgl. BGH, Urteil vom
28.02.2007, Az. XII ZR 161/04; BGH, Beschluss vom 12.03.2014,
Az. XII ZR 234/13).

6.4 Geschwistertrennung

Werden Geschwister in der Weise betreut, dass ein Kind bei dem
Vater und das andere bei der Mutter lebt, ist der Unterhalt des Kin-
des zu prüfen, das sich im Leistungsbezug befindet. Die Unterhalts-
ansprüche der Kinder können nicht miteinander verrechnet werden.
Es ist keine Aufrechnungslage nach [§ 387 BGB](#) gegeben. Insoweit
greift zudem das Aufrechnungsverbot nach [§ 395 BGB](#) in Verbin-
dung mit [§ 850 b Absatz 1 Nr. 2 ZPO](#).

**Keine Aufrechnungs-
lage bei Geschwister-
trennung
(33.69)**

6.5 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(1) Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben Kinder:

- bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- die im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Eltern-
teile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist bzw. von
seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt,
und
nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisen-
bezügemindestens in der in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten
Höhe erhält.

**Anspruchsvoraus-
setzungen
UVG
(33.70)**

(2) Weiterhin besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss von
Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Le-
bensjahres, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
durch die Leistungen nach dem UVG die Hilfebedürftigkeit zu-
mindest des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann
oder
- der betreuende Elternteil über ein monatliches Bruttoeinkom-
men in Höhe von 600,00 Euro mit Ausnahme des Kindergel-
des verfügt.

(3) Die aktuellen Beträge der Leistungen nach dem UVG können
der Seite des [Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend](#) entnommen werden.

**Vorrangige Leistung
(33.71)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

(4) Die Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder. Die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen entbindet die JC jedoch nicht von der Prüfung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches. Besteht ein darüber hinaus gehender Unterhaltsanspruch des Kindes, geht dieser nach den Voraussetzungen des § 33 in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die JC über. Hierbei ist die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person zu prüfen und der Anspruchsübergang umgehend geltend zu machen. Um ein effektives Rückgriffverfahren zu gewährleisten, sind örtliche Absprachen mit den Unterhaltsvorschussstellen von großer Bedeutung.

(5) Bei der Berechnung des Anspruchsüberganges des JC sind bereits erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen seitens der Unterhaltsvorschusskasse wie gezahlter Unterhalt zu berücksichtigen.

(6) Der Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II. Werden solche Leistungen bereits gewährt, sind sie als Einkommen des Kindes im Rahmen der §§ 7, 9 und 11 - 11b zu berücksichtigen.

Beispiel:

Für das unterhaltsberechtignte minderjährige Kind wird laufend Unterhaltsvorschuss gewährt. Durch eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen werden Leistungen zum Lebensunterhalt beantragt.

Lösung:

Der laufende Unterhaltsvorschuss ist als Einkommen im Rahmen der §§ 7, 9 und 11 - 11b zu berücksichtigen. Eine Aufforderung zur Mitwirkung und die Anmeldung eines Erstattungsanspruches bei der Unterhaltsvorschusskasse sind nicht erforderlich, da Unterhaltsvorschuss bereits in voller Höhe bezogen wird. Eine darüber hinausgehende Unterhaltsverpflichtung der unterhaltspflichtigen Person unter Beachtung der Voraussetzungen des § 33 ist durch die JC zu prüfen und zu verfolgen.

(7) Die Ansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gehen in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung auf das Land als Träger nach dem UVG über, [§ 7 UVG](#).

(8) Ist bislang keine Antragstellung auf Leistungen nach dem UVG erfolgt, so ist darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich nachgeholt wird. Falls erforderlich, ist der Antrag gemäß § 5 Absatz 3 SGB II durch den Träger zu stellen. Zugleich ist dem Jugendamt (Unterhaltsvorschussstelle) gegenüber ein Erstattungsanspruch nach [§ 104 SGB X](#) anzuzeigen.

Vorrangigkeit Erstattung nach § 40a SGB II i.V.m. § 104 SGB X (33.72)

(9) Durch die Vorleistung des JC geht der Unterhaltsanspruch nach den Voraussetzungen des § 33 in Höhe der geleisteten Aufwendungen zunächst auf dieses über. Der Übergang auf das Land (Träger



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

Unterhaltsvorschuss) ist durch § 7 Absatz 1 Satz 2 UVG ausgeschlossen. Im Rahmen des o. g. Erstattungsverfahrens ist eine Abtretung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs in Höhe des vom Land erstatteten Betrags notwendig. Somit erhält das Land die Möglichkeit, den Unterhaltsschuldner in Regress zu nehmen (Wiederherstellung des Zustandes nach § 7 UVG).

Beispiel:

Ein 11-jähriges Kind als unterhaltsberechtigter Person erhält laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, unter Anrechnung laufender Unterhaltszahlung von 100,00 Euro. Es besteht ein aufstockender Anspruch auf Unterhaltsvorschuss von 132,00 Euro. Die Unterhaltsverpflichtung der unterhaltspflichtigen Person beträgt 341,50 Euro.

Lösung:

Der alleinerziehende Elternteil des Kindes ist als antragsberechtigte Person nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVG im Rahmen der Mitwirkung zur Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss aufzufordern. Seitens der gemeinsamen Einrichtung erfolgt die Anmeldung einer entsprechenden Erstattung nach § 40a SGB II i.V.m. § 104 SGB X gegenüber der Unterhaltsvorschussstelle.

Eine Abtretung der SGB II-Leistungen in Höhe von 132,00 Euro an die Unterhaltsvorschussstellen ist vorzunehmen.

Die darüberhinausgehende Unterhaltsverpflichtung der unterhaltspflichtigen Person in Höhe von 109,50 Euro ist in Höhe der geleisteten Aufwendungen durch die JC zu prüfen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 33 zu verfolgen.

(10) Bei einem getrennten Rückgriff muss bei der Ermittlung der Höhe des übergegangenen Unterhaltsanspruches auf das JC stets der Unterhaltsvorschuss berücksichtigt werden.

(11) Erfolgt eine getrennte Zwangsvollstreckung, ist der zuerst tätige Gläubiger zu befriedigen.

(12) Wird durch einen Dritten ein gemeinsamer Rückgriff durchgeführt, (z. B. Beistände) ist die Abrechnung durch eine Quotelung der jeweiligen Unterhaltsansprüche im Vergleich zur Zahlung vorzunehmen (vgl. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

**Rückgriff
(33.74)**

7. TitelumSchreibung

(1) Existiert bereits ein vollstreckbarer Titel zugunsten der leistungsberechtigten Person, kann dieser in Höhe des übergegangenen Betrages auf das JC gemäß [§ 727 ZPO](#) umgeschrieben werden.

**TitelumSchreibung
(33.75)**

(2) Im vereinfachten Verfahren der TitelumSchreibung des Unterhaltstitels nach § 727 ZPO hat das JC nicht alle Voraussetzungen des Anspruchsüberganges gem. § 33 Absatz 2 Satz 3 durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Für eine

**Nachweispflicht beim
Unterhaltsschuldner
(33.76)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

Titelumschreibung nach § 727 ZPO genügt eine Versicherung der JC, von einer bestehenden oder drohenden sozialrechtlichen Hilfebedürftigkeit des Unterhaltsschuldners keine Kenntnis zu haben. Somit liegt die Darlegungs- und Beweispflicht zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gem. §§ 11 und 12 im Hinblick auf die sozialrechtliche Leistungsfähigkeit beim Unterhaltsschuldner (BGH, Beschluss vom 08.05.2019 – XII ZB 560/16). Das Erfordernis eines Nachweises der Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden (beispielsweise durch eine Leistungsbescheinigung) bleibt hiervon unberührt.

8. Prozessuales

8.1 Rechtsweg

(1) Über Unterhaltsansprüche wird auf dem Zivilrechtsweg entschieden.

**Zivilrechtsweg
(33.77)**

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Art des Unterhaltes. Sie ist weiterhin abhängig vom gewählten Verfahrensweg.

**Sachliche und örtliche
Zuständigkeit
(33.78)**

(3) In erster Instanz ist gemäß [§ 23b Gerichtsverfassungsgesetz](#) (GVG) das Amtsgericht Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) unabhängig vom Streitwert zuständig. Das Oberlandesgericht ist für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Familiengerichte ([§ 119 Absatz 1 Nr. 1a GVG](#)) zuständig. Über Revisionen entscheidet gemäß [§ 133 GVG](#) der Bundesgerichtshof.

Örtlich zuständig ist das erstinstanzliche Gericht der Ehesache ([§ 232 Absatz 1 Nummer 1 FamFG](#)) oder das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des handlungsbefugten Elternteils (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG). Ist § 232 Absatz 1 FamFG nicht einschlägig, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person (§§ 232 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 i. V. m. [§§ 12 ff. ZPO](#)). Zudem hat der Antragssteller die Wahl zwischen drei weiteren örtlichen Zuständigkeiten gemäß [§ 232 Absatz 3 Satz 2 FamFG](#).

Weitere Hinweise können der Arbeitshilfe zur Geltendmachung und Durchsetzung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen entnommen werden.

8.2 Nebenintervention / Streithilfe

(1) Betreibt die Inhaberin oder der Inhaber eines zivilrechtlichen Anspruchs bereits ein eigenes Gerichtsverfahren zur Durchsetzung dieses Anspruches, besteht die Möglichkeit im Wege einer sogenannten Nebenintervention gemäß [§§ 66 ff. ZPO](#) dem Verfahren beizutreten. Damit ein Dritter einem Verfahren beitreten kann, muss

**Voraussetzungen
Nebenintervention
(33.79)**



Fachliche Weisungen § 33 SGB II (Unterhalt)

er ein eigenes rechtliches Interesse am Obsiegen der von ihm unterstützten Partei haben. Durch die Nebenintervention kann das JC den Fortgang des Verfahrens durch eigene Anträge befördern. Der Nebenintervenient wird durch seinen Beitritt keine Partei des Verfahrens.

Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Prozessgericht. Der Nebenintervenient muss hierzu einen Schriftsatz bei dem Prozessgericht einreichen, in dem die Parteien des Rechtsstreits und der Rechtsstreit selbst bezeichnet werden. Darüber hinaus ist das rechtliche Interesse des Nebenintervenienten darzulegen sowie der Beitritt unter Nennung der Partei, welcher beigetreten werden soll, zu erklären.

(2) Durch eine Nebenintervention können keine eigenen Verfahrensanträge (z. B. Umstellung des Antrags auf das JC) gestellt werden, jedoch Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden.

**Wirkung
(33.80)**

(3) Im Fall einer Nebenintervention sind die JC von den Gerichtskosten befreit.

**Gerichtskosten
(33.81)**